

## **Bedingungen und Ablauf der KünstlerInnen-Residenzen im Rahmen von internationalen Koproduktionen im Ruhrgebiet**

Die Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung. Es gelten die Bedingungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 Landeshaushaltsordnung für Zuwendungen zur Projektförderung ([ANBest-P](#)).

### **Antragstellung und Förderbescheid**

Die Förderanfrage durch das Online-Formular ist kostenfrei.

Nach der offiziellen Einreichungsfrist werden alle eingereichten Antragsdaten durch ecce aus dem Bewerbungsformular abgerufen und digital auf dem Server von ecce gespeichert. Ferner werden die Antragsdaten analog in Papierform abgelegt und es erfolgt die formelle Prüfung der eingereichten Anträge durch ecce. Die Speicherung der Antragsdaten erfolgt zur weiteren Bearbeitung der Antragstellungen und zur Dokumentation auf unbegrenzte Zeit.

Generell haben das Ministerium für Kultur und Wissenschaft, die zuständige Bezirksregierung Arnsberg und die Prüfbehörden des Landes NRW jederzeit das Recht zur Einsicht in alle bei ecce vorliegenden Daten.

Die Antragstellung ist mehrstufig:

1. Eine unabhängige Fachjury spricht auf Basis der bei ecce eingereichten Förderanfragen Förderempfehlungen an das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW aus. Die Jury besteht aus fünf Mitgliedern, die sich aus regionalen und internationalen KünstlerInnen, VertreterInnen der Kulturverwaltung und Kulturinstitutionen zusammensetzen. Berufen wird die Jury von der ecce GmbH.
2. Nach Entscheidung durch das Kulturministerium werden die ausgewählten KünstlerInnen benachrichtigt und stellen anschließend einen Förderantrag bei der zuständigen Bezirksregierung. Um einen Mehraufwand zu reduzieren, werden die bereits online eingepflegten Daten und Formulare der Förderanfrage von der ecce GmbH zur Verfügung gestellt.
3. Der verbindliche Förderbescheid wird von der zuständigen Bezirksregierung nach förderrechtlicher Prüfung des Antrages erstellt. Bitte beachten Sie, dass mit der Bewilligung des Projektes keine sofortige oder automatische Auszahlung der Fördermittel erfolgt. Erst nachdem der Förderbescheid rechtskräftig ist, können bewilligte Mittel abgerufen und ausgezahlt werden. Die ausgezahlten Mittel sind innerhalb von zwei Monaten zu verbrauchen oder zurückzugeben. Weitere Informationen und Regelungen enthalten die Bestimmungen des Förderbescheids.

### **Maßnahmenbeginn**

Vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides darf mit dem geförderten Projekt noch nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Teil- oder Gesamtausführung zuzurechnenden Lieferungs- (z.B. Kauf von Verbrauchsmitteln) oder

*Gefördert vom:*

Leistungsvertrages (z.B. Raummieten) zu werten. Auch von einer Bewerbung des geplanten Projekts ist vor Erhalt eines Zuwendungsbescheids abzusehen, es sei denn, es liegt ein genehmigter vorzeitiger Maßnahmenbeginn vor.

### **Mitteilungspflicht**

Grundsätzlich besteht immer die Mitteilungspflicht gem. Nr. 5 der ANBest-P. Bei Änderungen Ihres Vorhabens bzgl. Durchführungszeitraum, Kosten- oder Zeitplan ist die für Sie zuständige Bezirksregierung vorab zu informieren bzw. eine Genehmigung dort einzuholen.

### **Kauf/Miete**

Anschaffungen sind gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) nur dann förderfähig, sofern durch eine Anmietung größere Kosten entstehen als durch die Anschaffung. Näheres regeln die Bestimmungen des Zuwendungsbescheids und die Nr. 3 der ANBest-P.

### **Nachweispflicht**

Gemäß ANBest-P sind ZuwendungsempfängerInnen verpflichtet, ihre tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Näheres regeln die Bestimmungen des Zuwendungsbescheids und die ANBest-P.

### **Veröffentlichungen**

Bei jeglichen das geförderte Vorhaben betreffenden Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen ist ein Verweis auf die Förderung durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW) und Abwicklung durch die ecce GmbH durch die entsprechenden bereitgestellten Wort-Bild-Marken (Logos) erforderlich.

### **Dokumentation**

Die ZuwendungsempfängerInnen erklären sich bereit, an der Sichtbarkeit und Transparenz des geförderten Vorhabens mitzuwirken und dieses medial zu dokumentieren. Hierfür ist der ecce GmbH das Material bis spätestens vier Wochen nach Abschluss des Vorhabens inklusive Rechteeinräumung zur Veröffentlichung unter Angabe der UrheberIn zur Verfügung zu stellen. Weiterhin informieren die ZuwendungsempfängerInnen die ecce GmbH über alle Medienberichte und öffentlichen Auftritte, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen.

Bitte beachten Sie auch die Förderinformationen des KREATIVCAMPUS.RUHR.  
Stand des Formulars: 24.04.2020; Änderungen vorbehalten

*Gefördert vom:*

Ministerium für  
Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen





---

Weitere Informationen sind erhältlich über

**ecce (european centre for creative economy) GmbH**

Emil-Moog-Platz 7

44137 Dortmund

Internet: <https://www.e-c-c-e.de/europaruhr.html>

**AnsprechpartnerInnen:**

Matthias Schliewe

Telefon: +49 (0) 231 222 275 70

E-Mail: [schliewe@e-c-c-e.com](mailto:schliewe@e-c-c-e.com)

Claudia Weber

Telefon: +49 (0) 231-222 275 73

E-Mail: [weber@e-c-c-e.com](mailto:weber@e-c-c-e.com)

*Gefördert vom:*

Ministerium für  
Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

